



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 36/2010

632.30

Auftrag Lucrezia Bernetta betreffend

Möglichkeiten kostenloser Politwerbung auf öffentlichem Grund

Antrag

Der Auftrag sei abzulehnen.

Begründung

1. Stadtverfassung vom 5. Juni 2005

Im Rahmen der Totalrevision der Stadtverfassung wurde in Analogie zu Art. 20 Kantonsverfassung Art. 16 zu den Politischen Parteien aufgenommen. Er lautet:

„Die politischen Parteien können für ihre Mitwirkung bei der Meinungs- und Willensbildung von der Stadt unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“

Anlässlich der Beratung des Verfassungsentwurfs im Gemeinderat am 18. November 2004 erklärte die Kommissionspräsidentin, die Formulierung von Art. 16 bedürfe einer Konkretisierung auf Gesetzesstufe. Die Kommission habe bewusst eine offene, weit gefasste Formulierung gewählt und sei der Ansicht, dass die Parteienförderung nicht in einer Parteienfinanzierung bestehen solle.

In der Urnenbotschaft vom 18. November 2004 schrieb der Gemeinderat, Art. 16 des Verfassungsentwurfs ziele nicht auf eine Parteienfinanzierung; vielmehr solle die Stadt für die Parteien gewisse Dienstleistungen erbringen (Versände, Erlass von Gebühren bei Standaktionen etc.).



2. Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur

Am 8. November 2007 beschloss der Gemeinderat das Gesetz über die Politischen Rechte (RB 112). In Art. 11 definierte er den Begriff der „förderungsberechtigten politischen Parteien“, ebenso die Leistungen der Stadt:

- Unentgeltlicher, durch die Stadtkanzlei koordinierter Versand von Wahlprospekten (Abs. 2);
- Erlass städtischer Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen (Abs. 3).

3. Plakatwerbung

Bezüglich politischer Plakatierung besteht mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) ein Vertrag. Die APG verpflichtet sich, im Vorfeld von Abstimmungen und Wahlen den ortsansässigen politischen Parteien, Gruppierungen und Aktionskomitees ein Prioritätsrecht einzuräumen. Vier Wochen vor kommunalen Wahlen (zuzüglich Kreis- und Bezirksgerichtswahlen) oder Abstimmungen ist die politische Plakatierung kostenlos. Konkret werden einen Monat vor dem Wahltag die Hälfte der Plakatstellen für Wahlwerbung reserviert, was ungefähr 150 Plakaten entspricht. Diese werden auf die teilnehmenden Parteien aufgeteilt, und zwar unbesehen von deren Stärke bzw. Sitzzahl. Die Parteien können ihre Bedürfnisse bis fünf Wochen vor dem Wahltermin der APG melden. Gemäss APG handhabt sie dies in der ganzen Schweiz gleich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Plakatständer (F12/F4) auf öffentlichem Grund aufzustellen. Gemäss Merkblatt des Tiefbau- und Vermessungsamts dürfen pro Organisation maximal fünf Plakate längs den Kantonsstrassen und 20 im Bereich der städtischen Strassen (exkl. Altstadt) aufgestellt werden.

4. Kein Handlungsbedarf

Parteien und andere politische Gruppierungen haben aktuell folgende kostenlose Möglichkeiten im Bereich der Wahlwerbung:

- Koordinierter Versand von Wahlprospekten
- Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen



- Belegung von APG-Plakatstellen im Rahmen des Kontingents (vier Wochen vor dem Wahltermin)
- Benützung öffentlichen Grundes für Plakatständer im Rahmen der internen Vorgaben

Die im Auftrag geforderte Möglichkeit kostenloser Politwerbung auf öffentlichem Grund ist nach Ansicht des Stadtrates in ausreichendem Masse gewährleistet. Er beantragt Ihnen deshalb, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 16. August 2010

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

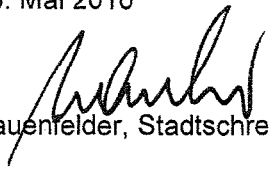
Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Vertrag APG vom 11. November 1997
- Merkblatt Tiefbau- und Vermessungsamt betreffend Plakatstandorte, Politische Propaganda, Wahlen und Abstimmungen vom 1. November 2009

Auftrag betreffend


M. Frauenfelder, Stadtschreiber

Möglichkeiten kostenloser Politwerbung auf öffentlichem Grund

Artikel 16 der Churer Verfassung besagt folgendes:

„Die politischen Parteien können für ihre Mitwirkung bei der Meinungs- und Willensbildung von der Stadt unterstützt werden, sofern ihre Ziele und ihr Aufbau demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.“

Die Regierungs- und Kreiswahlen stehen vor der Tür, alle Parteien betreiben einen intensiven Wahlkampf. Vor allem Jungparteien müssen für Wahlkampagnen wild plakatieren, weil beispielsweise das Geld für APG-Plakate nicht reicht.

Eine Stadt sollte aber auch jungen Politikerinnen und Politikern, die ohne grosse finanzielle Mittel auskommen, Möglichkeiten bieten, breit wahrgenommen zu werden; dient dies ja schliesslich auch der Durchsetzung der verfassungsmässig garantierten Meinungs- und Äusserungsfreiheit.

Damit engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger, die aus guten Gründen wild plakatieren, nicht weiterhin kriminalisiert werden, wäre es das Beste, von der Stadt aus Möglichkeiten zur kostenlosen Politwerbung auf öffentlichem Grund zu schaffen.

Dass die Arbeit der Parteien im Sinne von Meinungs- und Willensbildung der Stadt Chur als unterstützungswürdig gilt, zeigt schon der zitierte Verfassungsartikel.

In diesem Sinne wird der Stadtrat beauftragt, die praktischen und rechtlichen Bedingungen zu schaffen, um die Möglichkeiten für die kostenlose Politwerbung auf öffentlichem Grund zu verbessern.

Chur, 6. Mai 2010

Lucrezia Bernetta, Gemeinderätin

